

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Neufassung der **Meisterprüfung für das reglementierte Gewerbe Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger (Handwerk)** erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die **Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Meisterprüfungsordnung** entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „**Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger**“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Qualifikationsniveaus des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen den Qualifikationsniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens. Zielsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens ist die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens, welches formales, nicht-formales und informelles Lernen umfasst.

Besonderer Teil

Zu § 1 Allgemeine Prüfungsordnung:

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 Qualifikationsniveau:

Die erfolgreiche Ablegung der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger-Meisterprüfung entspricht dem Niveau 6 des nationalen Qualifikationsrahmens. Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Zu § 3 **Gliederung und Durchführung:**

Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
(Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Erstellung/Durchführung der Meisterarbeit)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
(Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Fachgespräch mündlich – auftragsbezogenes Management, Sicherheits- und Qualitätsmanagement)
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist bei den Modulen 1 (Teil A und B) sowie bei Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung relevant ist. Das Modul 2 (Teil A und B) erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

§ 3 Abs. 5 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A, das Modul 2 Teil A und Modul 3.

Zu §§ 4, 5 und 6 **Modul 1: fachlich praktische Prüfung:**

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B. Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung.

Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit-Planung, Organisation, Ausführung“.

Die Bewertung der Teile A und B des Moduls 1 hat unter Bedachtnahme folgender Kriterien zu erfolgen.

Teil A: (§ 5 Abs. 3.) – Teil A:

1. fachgerechte Anwendung und Ausführung der einzelnen Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeverfahren,
2. fachgerechte Anwendung der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Bereitstellung zur Entsorgung der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenschutzes und
3. Erreichen eines einwandfreien Reinigungsergebnisses und optischen Erscheinungsbildes der Arbeitsproben.

Teil B: (§ 6 Abs 3.) – Teil B:

1. Planung, welche insbesondere die fachliche Richtigkeit der Bestimmung von Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe umfasst,
2. Organisation, welche insbesondere die Auswahl der chemischen und physikalischen Arbeitsmittel, der Maschinen und Geräte inklusive Zubehör sowie Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der berufsbezogenen Normen umfasst,
3. Meisterliche Ausführung von anspruchsvollen Anwendungstechniken inklusive der Vor- und Nacharbeiten und
4. Reinigungsergebnis und optisches Erscheinungsbild.

Zu §§ 7, 8 und 9 Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:

Die fachlich mündliche Prüfung besteht aus den Teilen A und B. Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 8). Teil B besteht aus dem Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“ (§ 9).

Beim Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“ hat der/die Prüfungskandidat/in anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Fallstudie bezüglich Planung, Arbeitsablauf und Durchführung der geplanten Reinigungsarbeiten fachgerecht dazulegen.

„Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ sowie „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“ haben längstens 30 bzw. 40 Minuten zu dauern.

Für die Beurteilung des Modul 2 sind die Kriterien fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Praxistauglichkeit, Erkennen von Zusammenhängen, Darstellung von Maßnahmen des Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagements maßgebend.

Zu § 10, 11, 12 und 13 Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Eine digitalunterstützte Ablegung der Prüfung hat zu erfolgen, sofern Transparent und Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Das Modul 3 umfasst 3 Gegenstände: Fachkompetenz, Planungs- und Fachkalkulation sowie Rechenkompetenz.

Zu § 14 Modul 4: Ausbilderprüfung:

Gemäß §§ 21 und 22 GewO 1994 ist die Ausbilderprüfung (§§ 29a ff Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969) Teil der Meisterprüfung.

Zu § 15 Modul 5: Unternehmerprüfung:

Gemäß §§ 21 und 22 GewO 1994 ist die Unternehmerprüfung Teil der Meisterprüfung. Anzuwenden ist für dieses Modul die Unternehmerprüfverordnung BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 114/2004.

Zu § 16 Bewertung:

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut bis Nicht genügend“. Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. § 352 Abs. 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung die „exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten“ gefordert wird.

Zu § 17 Wiederholung:

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu Anlage 1 und 2:

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 6, 10, 11 und 12 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.